

# **BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE WILLINGEN (UPLAND)**

## **I. Änderung des Flächennutzungsplanes „Imkerei – Am Burgring“, OT Schwalefeld und**

## **II. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Imkerei – Am Burgring“, OT Schwalefeld**

### **a) Bekanntmachung der Beschlüsse nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

### **b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch**

#### **a) Bekanntmachung der Beschlüsse nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) hat in ihrer Sitzung am 18. März 2024 den Beschluss gefasst, in die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes „Imkerei – Am Burgring“ (Einleitungsbeschluss) und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Imkerei – Am Burgring“ (Aufstellungsbeschluss) im Ortsteil Schwalefeld einzutreten. Mit der Unterstützung der privaten Initiative soll die regionale Wertschöpfung für landwirtschaftliche Erzeugnisse gestärkt und ein Beitrag für den Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten geleistet werden. Die Bauleitplanverfahren sollen dabei der Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen dienen. Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

#### **b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Die Vorentwürfe der Bauleitpläne, bestehend aus den Planzeichnungen, den Begründungen und den Umweltberichten können gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom **10. Juni 2024 bis einschließlich 10. Juli 2024** auf der Internetseite der Gemeinde Willingen (Upland) [www.rathaus-willingen.de/rathaus-buergersevice/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.rathaus-willingen.de/rathaus-buergersevice/amtliche-bekanntmachungen/) und [www.rathaus-willingen.de/leben-in-willingen/bauen-wohnen/bauleitplanverfahren/](http://www.rathaus-willingen.de/leben-in-willingen/bauen-wohnen/bauleitplanverfahren/) eingesehen und heruntergeladen werden. Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu der Planung in elektronischer Form an [dana.leeser@gemeinde-willingen.de](mailto:dana.leeser@gemeinde-willingen.de) vorbringen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich bei der Gemeinde Willingen (Upland), Waldecker Str. 12, 34508 Willingen (Upland), vorgebracht oder nach vorheriger Terminabsprache per Mail unter: [dana.leeser@gemeinde-willingen.de](mailto:dana.leeser@gemeinde-willingen.de) oder unter der Rufnummer: +495632 - 401-121 zur Niederschrift gebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Willingen, Waldecker Str. 12, 34508 Willingen (Upland), Bauamt, Raum 204 erfolgt als eine die Veröffentlichung im Internet ergänzende, leicht zu erreichende, Zugangsmöglichkeit. Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr, Freitag von 7:30 bis 12:30 Uhr) möglich. Informationen und Erörterung zu den Planungen erhalten Sie nach vorheriger Terminabsprache per Mail unter: [dana.leeser@gemeinde-willingen.de](mailto:dana.leeser@gemeinde-willingen.de) oder unter der Rufnummer: +495632 - 401-121. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Der Inhalt der Bekanntmachung und die o.g. Planunterlagen können zudem über das zentrale Internetportal des Landes [www.bauleitplanung.hessen.de](http://www.bauleitplanung.hessen.de) eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Den Beteiligten wird nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt.

Gemäß § 3 Absatz 3 Baugesetzbuch wird für das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz

1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übersichtsplan zu den Vorentwürfen der Bauleitpläne mit Anstoßfunktion, genordet, ohne Maßstab (eigene Darstellung auf der Basis von GeoBasis-DE / BKG [2023])



